

Arbeitsschutzmanagementsystem  
der  
HANDTKE-WIROS Edelstahlverarbeitungs GmbH  
(Aufbau OHSAS 18001)



erstellt / geändert:		geprüft / freigegeben:	
Uwe Zikoll	01.08.2011	Alexander Handtke	30.09.2011

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>LEITLINIEN FÜR DEN ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>VERANTWORTUNG FÜR DEN ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ .....</b>	<b>3</b>
2.1	GESCHÄFTSFÜHRUNG DER HANDTKE WIROS GMBH .....	3
2.2	STANDORTVERANTWÖRTLICHE .....	3
2.3	WERKSTÄTTLEITUNG .....	3
2.4	FÜHRUNGSKRAFT .....	4
2.5	MITARBEITER .....	4
<b>3</b>	<b>BERUFGENOSSENSCHAFT .....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>STAATLICHES AMT FÜR ARBEITSSCHUTZ .....</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>AUFGABENVERTEILUNG .....</b>	<b>5</b>
5.1	AUFGABEN DER SICHERHEITSFACHKRAFT .....	5
5.2	AUFGABEN DES BETRIEBSARZTES .....	5
5.3	AUFGABEN DES SICHERHEITSBEAUFTRAGTEN .....	5
5.4	AUFGABEN DES BETRIEBSRATES .....	5
5.5	AUFGABEN DER ERSTHELFER .....	6
5.6	ARBEITSSCHUTZ-ORGANISATION .....	6
<b>6</b>	<b>UMSETZUNG DES ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZES .....</b>	<b>6</b>
6.1	PFLICHTEN UND AUFGABEN DER FÜHRUNGSKRÄFTE .....	6
6.2	EINSATZ VON FREMDFIRMEN BEI WERKVERTRÄGEN .....	7
6.3	EINSATZ VON LEIHARBEITNEHMERN .....	7
6.4	VERHALTEN NACH UNFÄLLEN .....	8
6.5	UNFALLMELDUNG .....	8
6.6	GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG .....	8
6.7	MUTTERSCHUTZ .....	9
6.8	BESCHAFFUNG, BAU UND UMBAU VON MASCHINEN, ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN .....	9
6.9	EINFÜHRUNG VON GEFÄHRSTOFFEN IN DEN BETRIEB .....	9
6.10	FÜHREN VON FLURFÖRDERFAHRZEUGEN .....	9
6.11	KONTROLLMAßNAHMEN .....	10
6.12	UNTERWEISUNGEN .....	10

erstellt / geändert:		geprüft / freigegeben:	
Uwe Zikoll	01.08.2011	Alexander Handtke	30.09.2011

## 1 Leitlinien für den Arbeits- und Gesundheitsschutz

Bezogen auf die Einführung der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland im Jahre 1884 hat die Geschäftsführung unseres Unternehmens, die Erkenntnis übernommen:

*“Das Verhüten von Unfällen darf nicht als eine Vorschrift des Gesetzes aufgefasst werden, sondern als Gebot menschlicher Verpflichtung und wirtschaftlicher Vernunft.“*

Diesem Grundsatz fühlen wir uns in der HANDTKE WIROS Edelstahlverarbeitung GmbH nach wie vor verpflichtet. Daraus wurden folgende Leitlinien entwickelt:

- Die Sicherheit und Gesundheit unserer Mitarbeiter\* bei der Arbeit zu gewährleisten gehört zu den vorrangigen Zielen und Handlungsfeldern unserer betrieblichen Sozialpolitik.
- Unfallverhütung und Gesundheitsschutz erhalten und stärken die Leistungsfähigkeit und die Leistungsbereitschaft unserer Mitarbeiter\* und tragen somit zu unserer Wettbewerbsfähigkeit maßgeblich bei.
- Arbeitsschutz ist ein Teil der Führungsaufgabe. Es gehört gleichermaßen zu den Pflichten aller Mitarbeiter\*, an der Erreichung der Ziele des Arbeitsschutzes im Rahmen ihrer Möglichkeiten eigenverantwortlich mitzuwirken.
- Arbeitsschutz und wirtschaftliches Handeln bilden keinen Gegensatz. Sicherheit und Gesundheit unserer Mitarbeiter\* haben Vorrang vor wirtschaftlichen Überlegungen.
- Geschäftsführung und Betriebsrat sind sich darin einig, dass die Ziele des Arbeitsschutzes einschl. der menschengerechten Gestaltung der Arbeit gemeinsam zu verfolgen sind.
- Zum Schutz der Umwelt ist unser Umgang mit Gefahrstoffen und den zu benötigten Ressourcen so geprägt, dass unser Umweltbewusstsein ein gutes Leben nicht nur für die jetzige sondern auch für die nachfolgende Generation ermöglichen soll.

\* steht für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

## 2 Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz

Im Unternehmen sind die Verantwortlichkeiten für den Arbeits- und Gesundheitsschutz wie folgt geregelt.

### 2.1 Geschäftsführung der HANDTKE WIROS Edelstahlverarbeitung GmbH

Die Gesellschafter der Firma Handtke-Wiros GmbH sind Arnim Handtke, Marga Handtke, Udo Kurth und Elmar Hammecke. Seit dem 01.09.1998 ist Elmar Hammecke kaufmännischer Geschäftsführer und nach dem altersbedingten Ausscheiden von Udo Kurth ist Alexander Handtke zum 01.11.2007 zum technischen Geschäftsführer benannt worden.

### 2.2 Standortverantwortliche (Handtke Wiros, Hörderstr. 280, 58454 Witten-Stokum)

Innerhalb des Unternehmens werden die sich aus den Arbeitsschutzvorschriften ergebenden Unternehmerpflichten jeweils von dem kaufmännischen und technischen Geschäftsführer wahrgenommen. Die Geschäftsführer koordinieren den Arbeitsschutz und die verantwortlichen Betriebsleiter/ Stellvertreter leiten ihre Bereiche eigenverantwortlich im Rahmen ihres Anstellungsvertrages. Sie tragen dafür Sorge, dass die Arbeitsschutzvorschriften beachtet werden. Hierfür schafft die Geschäftsführung die erforderlichen finanziellen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen.

erstellt / geändert:		geprüft / freigegeben:	
Uwe Zikoll	01.08.2011	Alexander Handtke	30.09.2011

 <b>HANDTKE-WIROS</b>	<h1>Handbuch</h1> <p><b>Sicherheit, Gesundheit, Umwelt Arbeitschutzmanagementsystem der Handtke Wiros Edelstahlverarbeitung GmbH</b></p>	<p><b>OHSAS 18001</b></p> <p>(Zertifizierung in Planung)</p> <p><b>Seite: 4 von 10</b></p>
---	--	--

### 2.3 Werkstattleitungen/Montageleitungen

Der Betriebsleiter und sein Stellvertreter sind aufgrund ihrer Funktion in ihrem Zuständigkeitsbereich für den Arbeitsschutz verantwortlich. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahrnehmung der Pflichten, die dem Unternehmer in den Arbeitsschutzvorschriften auferlegt sind.

### 2.4 Führungskraft

Auch jede andere Führungskraft ist innerhalb ihres Arbeits- und Aufgabenbereiches, in dem sie anordnungs- und weisungsbefugt ist, für den Arbeitsschutz verantwortlich.

### 2.5 Mitarbeiter

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten für die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu sorgen. Jeder muss die Unfallverhütungsvorschriften und die im Betrieb gegebenen Anweisungen und Hinweise befolgen. Vorhandene Schutzvorrichtungen und bereitgestellte Schutzausrüstungen sind stets zu verwenden. Ist die Anbringung vorgeschriebener Schutzvorrichtungen unterblieben, obwohl die Mitarbeiter darauf hingewiesen haben, kann die Weiterarbeit bis zur Abstellung des Mangels ablehnt werden, ohne dass dadurch ein Nachteil erwachsen darf. Wer Schutzvorrichtungen und /-Ausrüstungen entfernt, unwirksam macht oder nicht benutzt, Unfall- und Brandverhütungsvorschriften oder entsprechende Anweisungen nicht beachtet, muss mit rechtlichen Konsequenzen rechnen. Festgestellte Mängel an Maschinen, Anlagen oder Einrichtungen sind unverzüglich der Führungskraft, dem zuständigen Sicherheitsbeauftragten oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit zu melden.

## 3 Berufsgenossenschaft

Die Berufsgenossenschaften haben die Aufgabe, Maßnahmen zu Unfallverhütung und –Vermeidung zu treffen und nach Eintritt eines Arbeitsunfalls (Betriebs- oder Wegeunfall) die Verletzten, Angehörige und Hinterbliebene zu entschädigen. Die Berufsgenossenschaften erlassen dazu Unfallverhütungsvorschriften und überwachen die Einhaltung der Vorschriften. Die HANDTKE WIROS Edelstahlverarbeitung GmbH ist bei der BGHM pflichtversichert.

Berufsgenossenschaft:

#### **Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM)**

Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15  
55130 Mainz-Weisenau

Telefon: +49 6131 802 0

**Mitglieds-Nr.: 1175987**

erstellt / geändert:		geprüft / freigegeben:	
Uwe Zikoll	01.08.2011	Alexander Handtke	30.09.2011

## 4 Staatliches Amt für Arbeitsschutz

Das staatliche Amt für Arbeitsschutz (jetzt Regierungsbezirk Arnsberg) überwacht die Einhaltung der Bestimmungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.

### **Amt für Arbeitsschutz (Regierungsbezirk Arnsberg)**

Ruhrallee 1 – 3

44139 Dortmund

## 5 Aufgabenverteilung

### 5.1 Aufgaben der Sicherheitsfachkraft (extern geregelt)

Die Sicherheitsfachkraft (GÜLICH GRUPPE Uwe Zikoll) berät und unterstützt die Geschäftsführer, die Führungskräfte und die Belegschaft in allen Fragen des Arbeitsschutzes. Die Aufgaben sind im Arbeitssicherheitsgesetz festgelegt und im Bestellschreiben abgedruckt. Die erforderliche fachliche Qualifikation ist in den entsprechenden Arbeitsschutzgesetzen und in den Vorschriften der Berufsgenossenschaft geregelt.

### 5.2 Aufgaben des Betriebsarztes (extern geregelt)

Der Betriebsarzt (Inomed - Dr. Richter) berät und unterstützt den Geschäftsführer, die Führungskräfte und die Belegschaft in allen Fragen des Gesundheitsschutzes. Die Aufgaben sind im Arbeitssicherheitsgesetz festgelegt und über den arbeitsmedizinischen Betreuungsvertrag geregelt. Die erforderliche fachliche Qualifikation ist in den entsprechenden Arbeitsschutzgesetzen und in den Vorschriften der Berufsgenossenschaft geregelt.

### 5.3 Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten

In Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten sind Sicherheitsbeauftragte zu bestellen. Die Anzahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten (in BGV A1 festgelegt) richtet sich nach Art und Größe der Betriebsstätte und den jeweiligen Unfallgefahren. Bei der HANDTKE WIROS Edelstahlverarbeitung ist Herr Maco Gibbert als Sicherheitsbeauftragter eingesetzt. Der Einsatz ist mit der Sicherheitsfachkraft abzustimmen.

Der Sicherheitsbeauftragte hat die Aufgabe, die unmittelbaren Führungskräfte beim Arbeitsschutz zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzausrüstung zu überzeugen. Die Aufgaben sind in Richtlinien und auf der Rückseite des Bestellschreibens abgedruckt. Die erforderliche fachliche Qualifikation ist in den entsprechenden Arbeitsschutzgesetzen und in den Vorschriften der Berufsgenossenschaft geregelt.

### 5.4 Aufgaben des Betriebsrates

Der Betriebsrat unterstützt in allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (derzeit nicht vorhanden).

erstellt / geändert:		geprüft / freigegeben:	
Uwe Zikoll	01.08.2011	Alexander Handtke	30.09.2011

## 5.5 Aufgaben der Ersthelfer

Ersthelfer helfen in Notfällen durch *Erste-Hilfe-Leistung* bis zum Eintreffen des Arztes.

Die jeweilige Führungskraft hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Anzahl von Ersthelfern zur Verfügung steht. Im Büro- und Verwaltungsbereich mindestens 5 % und im Fertigungs-/Produktionsbereich mindestens 10 % der Belegschaft. In regelmäßigen Zeitabständen, d.h. mindestens alle 2 Jahre, müssen die Ersthelfer erneut geschult werden. Die Namen der Ersthelfer von HANDTKE WIROS sind einer gesonderten Liste zu entnehmen.

## 5.6 Arbeitsschutz-Organisation

Verantwortliche Geschäftsführer	Herr Alexander Handtke Herr Elmar Hammecke	Tel.: 02302 94999-0 Tel.: 02302 94999-0
Fachkraft für Arbeitssicherheit	Herr Uwe Zikoll	Tel.: 02302 9470-246
Betriebsarzt	Herr Dr. Richter	Tel.: 0234 93258-0
Sicherheitsbeauftragter	Herr Marco Gibbert	Tel.: 02302 94999-0
Ersthelfer	abteilungsspezifisch festgelegt	
Betriebsratsvorsitzender	nicht vorhanden	Tel.:

# 6 Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

## 6.1 Pflichten und Aufgaben der Führungskräfte

- Mitarbeiter in seinem Zuständigkeitsbereich sind von jedem Vorgesetzten vor Beginn der Beschäftigung (bei Neueinstellungen) und danach mind. einmal jährlich, über Unfall- u. Gesundheitsgefahren sowie über die Sicherheitsmaßnahmen am Arbeitsplatz zu unterweisen. Die Unterweisung ist durch Unterschrift der Unterwiesenen aktenkundig zu machen.
- Darauf zu achten, dass die Mitarbeiter die Unfallverhütungsmaßnahmen beachten.
- Seinen Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich laufend auf Arbeitssicherheit zu überprüfen
- Vor der Inbetriebnahme neuer Maschinen und Einrichtungen, bei Änderung bisheriger sowie Einführung neuer Arbeitsverfahren, die Freigabe durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit einholen.
- Gemeinsam mit dem Sicherheitsbeauftragten und/oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit Kontrollgänge in seinem Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich durchführen und die Behebung erkannte Mängel veranlassen.
- Bei Unfällen die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Sicherheitsbeauftragten informieren und die interne Unfallanzeige und Unfallabschlussmeldung erstellen.
- Die Gefährdungsbeurteilungen für alle Arbeitsplätze und Tätigkeiten durchzuführen.

erstellt / geändert:		geprüft / freigegeben:	
Uwe Zikoll	01.08.2011	Alexander Handtke	30.09.2011

 <b>HANDTKE-WIROS</b>	<h1>Handbuch</h1> <p><b>Sicherheit, Gesundheit, Umwelt Arbeitschutzmanagementsystem der Handtke Wiros Edelstahlverarbeitung GmbH</b></p>	<b>OHSAS 18001</b>  (Zertifizierung in Planung)  <b>Seite: 7 von 10</b>
---	--	---

- Auf die besonderen Pflichten der Führungskräfte gegenüber Schwerbehinderten/ Gleichgestellten nach dem Schwerbehindertengesetz insbesondere § 13 und § 14 wird ausdrücklich verwiesen.

Führungskräfte werden vom Geschäftsführer oder Betriebsleiter und durch den Anstellungsvertrag auf die ihnen obliegenden Pflichten und Aufgaben im Arbeitsschutz hingewiesen.

## 6.2 Einsatz von Fremdfirmen bei Werkverträgen

Bei Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmen hat die verantwortliche Führungskraft, soweit dies zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person (**einen Koordinator**) zu bestimmen, welche die Arbeiten aufeinander abstimmt. Der Koordinator hat gegenüber seinen Auftragnehmern Weisungsbefugnis.

Die Bestellung des Koordinators erfolgt durch die Geschäftsführung schriftlich nach Schulung und Einweisung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Aufgabe des Koordinators:

- Unterweisung der Fremdfirma über betriebsspezifische Gefahren und Schutzmaßnahmen.
- Durchsprechen der Arbeitsaufgabe vor Beginn der Tätigkeiten.
- Kontrolle auf Einhaltung vereinbarter Arbeitsbedingungen während der Ausführung.
- Abschlusskontrolle/Abnahme bei Arbeitsende.

## 6.3 Einsatz von Leiharbeitnehmern

Beim Einsatz von Leiharbeitnehmern ist u.a. folgendes zu beachten:

- Der Verleiher muss die vorgeschriebene Erlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit besitzen, zuverlässig sein und über das für die vorgesehene Tätigkeit geeignete Personal verfügen.
- Die Auftragsvergabe hat unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer Kriterien zu erfolgen. Zu diesem Zweck hat der *Entleiher* den Verleiher bei der Erfüllung seiner Arbeitgeberpflichten zu unterstützen und ihm hierzu insbesondere mitzuteilen:
  - Die auszuführenden Tätigkeiten und die hierfür erforderlichen Qualifikationen der Leiharbeitnehmer
  - Den vorgesehenen Tätigkeitsort nebst Umgebung einschließlich der möglichen Gefahren, z.B. Einwirkung von Gefahrstoffen.
  - Ob und welche persönlichen Schutzausrüstungen erforderlich sind.
  - Dass er (der Entleiher) selbst für die Einrichtungen und Maßnahmen zur Ersten Hilfe am vorgesehenen Tätigkeitsort Sorge trägt.
  - Welche arbeitsmedizinischen Vorsorgemaßnahmen zu treffen sind.
- Die Leiharbeitnehmer sind arbeitsrechtlich Beschäftigte im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes in der zurzeit tätigen Firma. Daraus ergeben sich für den Entleiher gegenüber den Leiharbeitnehmern die gleichen Pflichten im Arbeitsschutz wie gegenüber eigenen Arbeitnehmern laut Arbeitnehmer-Überlassungsgesetz.

erstellt / geändert:		geprüft / freigegeben:	
Uwe Zikoll	01.08.2011	Alexander Handtke	30.09.2011

## 6.4 Verhalten nach Unfällen

- Ruhe bewahren
- Unfall melden ⇒ **NOTRUF: 112**
  - WER meldet ?
  - WAS ist passiert ?
  - WO ist es passiert ?
  - WIEVIEL Verletzte ?
  - WELCHE Art von Verletzungen ?
- Erste Hilfe
  - Versorgen der Verletzten
  - Weisungen beachten
  - Verletzte möglichst nicht allein lassen
- Weitere Maßnahmen
  - Feuerwehr oder Krankenwagen einweisen
  - Schaulustige abweisen

## 6.5 Unfallmeldung

Nach Sicherstellung der ggf. erforderlichen medizinischen Versorgung ist jeder Arbeitsunfall (Betriebs- und Wegeunfall), gleichgültig, ob er Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat oder nicht – vom Betriebsangehörigen seiner Führungskraft oder der Personalabteilung unverzüglich zu melden. Die Führungskraft/ PA bringen den Unfall der Fachkraft für Arbeitssicherheit zur Kenntnis. Sind Betriebsangehörige hierzu nicht in der Lage, erfolgt die Meldung durch den Betriebsangehörigen, welcher den Unfall zuerst bemerkt hat. Die Unfallmeldung ist mittels der Unfallanzeige (*ist in der Personalabteilung hinterlegt*) von der zuständigen Führungskraft durchzuführen. (bei schweren und tödlichen Unfällen ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit unmittelbar zu benachrichtigen)

Von der Fachkraft für Arbeitssicherheit wird die *“interne Unfallanzeige“* weiter bearbeitet.

## 6.6 Gefährdungsbeurteilung

Gemäß Arbeitsschutzgesetz sind alle Arbeitsplätze und Tätigkeiten nach dem Grad ihrer Gefährdung zu beurteilen und entsprechende Maßnahmen zu ermitteln.

Die Gefährdungsbeurteilung wird gemeinsam von der jeweiligen Führungskraft, dem Betriebsarzt, der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Sicherheitsbeauftragten durchgeführt. Zur Unterstützung wird das DV-Verfahren der zuständigen Berufsgenossenschaften betrachtet. Koordinierende und dokumentierende Stelle ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Die Gefährdungsbeurteilung ist jeweils für neue Arbeitsplätze zu erstellen und bei wesentlichen Änderungen zu aktualisieren.

erstellt / geändert:		geprüft / freigegeben:	
Uwe Zikoll	01.08.2011	Alexander Handtke	30.09.2011

## 6.7 Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz (Stand: 14. November 2003) enthält ebenfalls Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz. Von Bedeutung ist insbesondere die Beurteilung der Arbeitsbedingungen, um alle Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit sowie alle Auswirkungen auf Schwangerschaft oder Stillzeit der betroffenen Arbeitnehmerinnen abzuschätzen. Die Beurteilung ist rechtzeitig von der jeweiligen Führungskraft vorzunehmen. Die Führungskraft ist verpflichtet, die werdende oder stillende Mutter sowie die übrigen bei ihm beschäftigten Arbeitnehmerinnen zu unterrichten, und zwar über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist von der Führungskraft an die Personalabteilung zu schicken. Die Personalabteilung informiert den Betriebsrat und das staatliche Amt für Arbeitsschutz.

Der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit stehen beratend zur Verfügung.

## 6.8 Beschaffung, Bau und Umbau von Maschinen, Anlagen und Einrichtungen

Bei Beschaffung, Bau und Umbau von Maschinen sowie Anlagen und Einrichtungen sind die sicherheitstechnischen Anforderungen gemäß Maschinenrichtlinie, Gerätesicherheitsgesetz, Arbeitsstättenverordnung u.a. zu berücksichtigen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist frühzeitig mit in die Planung einzubeziehen.

Neue Maschinen und Anlagen sowie wesentlich geänderte Maschinen und Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem die Betriebsleitung die Freigabe erteilt hat.

Die Verantwortung zur Einholung der Freigabe liegt beim Investor bzw. bei der beschaffenden oder projektverantwortlichen Dienststelle.

## 6.9 Einführung von Gefahrstoffen in den Betrieb

Gefahrstoffe dürfen nicht unkontrolliert, sondern nur nach Freigabe durch die Führungskraft (unter Mithilfe der Fachkraft für Arbeitssicherheit) in den Betrieb eingeführt werden. Bei Erstbezug eines Gefahrstoffes ist vor Einführung in den Betrieb vom Besteller zu überprüfen, ob der Gefahrstoff durch einen „mindergefährlicheren Stoff“ ersetzt werden kann.

Die Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe gemäß der Gefahrstoffverordnung sind stoff- und arbeitsbereichsbezogen zu erstellen. Hierbei ist ebenfalls die Software der Berufsgenossenschaft (WINGIS) zu beachten. Die Betriebsanweisung ist von der zuständigen Führungskraft für die Mitarbeiter in Arbeitsplatznähe auszuhängen. Auf die Gefahrstoff-Unterweisung nach TRGS 555 wird besonders verwiesen.

## 6.10 Führen von Flurförderfahrzeugen

Für den internen Transport mit Flurförderfahrzeugen (Stapler) gilt gem. der Unfallverhütungsvorschrift BGV D 27 folgende Festlegung (hauptsächlich als Dienstleistung beim Kunden):

- Es dürfen nur Personen beauftragt werden, die mind. 18 Jahre alt sind.
- Die Personen müssen persönlich und fachlich geeignet und ausgebildet sein und ihre Befähigung nachgewiesen haben. Der Auftrag zum selbständigen Steuern, muss schriftlich erteilt werden (Führerschein).
- Es dürfen nur Personen beauftragt werden, die unterwiesen worden sind. Die Unterweisung ist mind. 1x jährlich zu wiederholen und wird von Herrn Kahnert von der Innung durchgeführt.
- Die körperliche Eignung ist durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen "Fahr- und Steuertätigkeit" festzustellen und von der jeweiligen Führungskraft über den Betriebsarzt zu veranlassen.

erstellt / geändert:		geprüft / freigegeben:	
Uwe Zikoll	01.08.2011	Alexander Handtke	30.09.2011

- Das Tragen von Schuttschuhen mit Stahlkappe ist für Fahrer von Staplern Pflicht.
- Ausbildung und Erteilung der Fahrerlaubnis (Staplerführerschein) erfolgt für Stapler durch entsprechend qualifizierte Unternehmen. Darüber hinaus erhalten die Mitarbeiter schriftlich von Ihren Vorgesetzten einen Fahrauftrag entsprechend ihrer Tätigkeiten.

## 6.11 Kontrollmaßnahmen

Die Umsetzung der aufgrund gesetzlicher Vorgaben und firmeninterner Richtlinien durchzuführenden Maßnahmen wird durch die Betriebsleitung und der Fachkraft für Arbeitssicherheit überprüft. Die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften wird zusätzlich durch die Berufsgenossenschaft und durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (Regierungsbezirk Arnberg) überwacht.

Darüber hinaus wird die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften durch betriebsinterne Begehungen überwacht. An der betriebsinternen Begehung nehmen teil: Führungskraft und Sicherheitsbeauftragter des jeweils begangenen Bereiches, die Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt, und ggf. weitere Sachkundige. Das Ergebnis der Betriebsbegehung wird dokumentiert. Die Beseitigung festgestellter Mängel wird von der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem ASA-Ausschuss überwacht.

Die Termine und die zu begehenden Betriebsbereiche werden jährlich von der technischen Geschäftsführung, der Betriebsleitung und der Fachkraft für Arbeitssicherheit (und/oder Betriebsarzt) festgelegt.

Der Arbeitsschutzausschuss von HANDTKE WIROS unterstützt den gesamten Arbeits und Gesundheitsschutz, berät die Geschäftsführung, unterstützt hilfreich bei der Durchführung von Kontrollmaßnahmen und tagt bis zu viermal im Jahr im Verwaltungsgebäude. Die Protokolle hierzu werden von der Fachkraft für Arbeitssicherheit erstellt.

## 6.12 Unterweisungen

Unterweisungen sollen gewährleisten, dass sich die Beschäftigten sicherheitsgerecht verhalten. Beschäftigte sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, über Unfallgefahren und deren Abwehr von der Führungskraft oder einem von ihr Beauftragten zu unterweisen. Der Begriff Unterweisung umfaßt das Hinweisen, Informieren, Belehren und ggf. das Einüben von Verhaltensweisen. Hierzu findet zusätzlich bei Handtke Wiros einmal jährlich im Dezember eine große Sicherheitsunterweisung statt.

Die Unterweisung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation muß Angaben über Inhalt, Teilnehmer, Zeitpunkt und Zeitdauer enthalten und ist vom Unterwiesenen zu unterschreiben. Ein entsprechender Dokumentations-Nachweis ist bei der Betriebsleitung zu archivieren. Eine Kopie hierzu erhält die Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Unterweisungshilfsmittel können von der Fachkraft für Arbeitssicherheit angefordert werden, z.B.:

- Arbeitsschutzmerkbblätter
- PowerPoint-Präsentationen
- Videofilme
- Folien
- Unfallverhütungsvorschriften / gesetzliche Regelungen

erstellt / geändert:		geprüft / freigegeben:	
Uwe Zikoll	01.08.2011	Alexander Handtke	30.09.2011